

Ihre älteren MitarbeiterInnen wollen die Arbeitszeit reduzieren?

Dann nutzen Sie die Möglichkeiten der eigens hierfür geschaffenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Altersteilzeitgeld

Wer?

Antragsteller und Bezugsberechtigter dieser Leistung sind Dienstgeber, die mit Ihren DienstnehmerInnen eine Vereinbarung über die Ausübung von Altersteilzeitarbeit abschließen.

Was?

Das frühestmögliche Eintrittsalter eines Dienstnehmers bzw. einer Dienstnehmerin in die Altersteilzeit liegt bei maximal 5 Jahren vor dem Erreichen des Regelalters für eine Alterspension. Dementsprechend kann das Altersteilzeitgeld grundsätzlich für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren ausbezahlt werden.

Umfangreiche gesetzliche Übergangsregelungen ermöglichen hier jedoch in den kommenden Jahren auch eine längere Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes. Demnach können z. B. im Jahr 2008 Frauen, die bereits das 630. Lebensmonat und Männer die das 690. Lebensmonat vollendet haben in die Altersteilzeitarbeit übertreten.

Bitte beachten: Die Freizeitphase darf nie länger als 2,5 Jahre andauern.

Die Altersteilzeitarbeit kann mit den älteren DienstnehmerInnen vereinbart werden, die in den letzten 25 Jahren 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Der 25-jährige Beobachtungszeitraum wird dabei um Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung deren 15. Lebensjahres erstreckt. Der/die DienstnehmerIn muss bereits 3 Monate im Betrieb beschäftigt sein.

Der/die DienstnehmerIn darf im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit keine Teilzeitbeschäftigung unter 80 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ausgeübt haben. Dies ist unabhängig von der Anzahl der Dienstverhältnisse in diesem Zeitraum, was bedeutet, dass auch Beschäftigungen in anderen Betrieben in die Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung mit einzubeziehen sind.

Diese Personen dürfen weiters weder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters der gesetzlichen Pensionsversicherung noch für ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich - rechtlichen Körperschaft erfüllen.

Die Vereinbarung muss enthalten:

- Die Reduktion der im letzten Jahr im Betrieb durchschnittlich ausgeübten gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auf 40 % bis 60 %.
- Den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit unter Berücksichtigung eines Lohnausgleiches in der Höhe von mindestens 50 % des Differenzbetrages zwischen dem vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit gebührenden durchschnittlichen Entgelt der letzten 12 Monate und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechendem Entgelt.
- Die weitere Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit.
- Den Anspruch auf Berechnung einer allfälligen Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Achtung:

Bei Inanspruchnahme der Blockzeitvariante muss spätestens bei Beginn der (maximal 2,5 Jahre dauernden) Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden. Geschieht dies nicht, wäre das bis zu diesem Zeitpunkt ausbezahlte Altersteilzeitgeld an das AMS zurückzubezahlen. In Zusammenhang mit dieser Maßnahme darf kein Dienstverhältnis gelöst werden.

Bitte wenden!



Wie lange?

Das Altersteilzeitgeld kann für eine Dauer bis zu fünf Jahren bzw. maximal bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters aus der Pensionsversicherung gewährt werden.

Wie viel?

Dem Dienstgeber werden die durch den Lohnausgleich (inkl Dienstgeberbeiträge) entstehenden Aufwendungen für das Bruttoarbeitsentgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der zusätzlich entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung jedenfalls **zur Hälfte** ersetzt. Ein höherer Ersatz steht in direkter Verbindung mit der Einstellung einer zuvor arbeitslosen Ersatzarbeitskraft, die nicht nur vorübergehend über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt wird, oder mit der Ausbildung eines Lehrlings. Für DienstnehmerInnen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, fließen auch die für den Lohnausgleich zu leistenden Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss in den Ersatz ein.

Für Zeiträume, in denen bei gleichbleibender Reduzierung nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze eingestellt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet wird, steht dem Dienstgeber der Ersatz des zuvor genannten finanziellen Aufwandes (Lohnausgleich und die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge) **zur Gänze** zu. In Zusammenhang mit der Altersteilzeitvereinbarung darf jedoch kein Dienstverhältnis aufgelöst werden.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit eine Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling ausgebildet, sind bei der Festlegung der gebührenden Höhe des Altersteilzeitgeldes zwei Varianten zu beachten:

- **Variante 1:**

Wird spätestens ab Beginn des vierten Fünftels der Dauer der Altersteilzeitvereinbarung eine Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen, führt das AMS im Zeitpunkt der Einstellung dieser Person eine Zwischenabrechnung durch. Das bis zu diesem Zeitpunkt ausbezahlte Altersteilzeitgeld (50 % des Lohnausgleichs und der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge) wird mit dem Betrag des vollen Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum bis zur Einstellung der Ersatzarbeitskraft/des Lehrlings verglichen, der bei durchgehender Beschäftigung einer zusätzlichen Person abzugelten gewesen wäre. Der so festgestellte Differenzbetrag ist anteilig auf die restlichen Monate der Altersteilzeit zu verteilen und wird in den folgenden Monaten bis zum Ende der Laufzeit zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld ausbezahlt.

- **Variante 2:**

Wird erst nach Beginn des vierten Fünftels der Dauer der Altersteilzeitvereinbarung eine Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen, wird für die restliche Dauer das laufende Altersteilzeitgeld (100 % des Lohnausgleichs und der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge) nur jeweils um 50 % erhöht.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz des Betriebes.

Womit?

Anträge und Ausfüllhilfe zur Beantragung des Altersteilzeitgeldes können Sie bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erhalten oder im Internet unter www.ams.at herunterladen.

